# Hinweisgeberschutz: Gesetz vom Bundestag verabschiedet! Wie geht es weiter?

Von Dr. Thomas Altenbach / LegalTegrity

Das ging doch schneller als erwartet:

Am 16. Dezember 2022 hat der Deutsche Bundestag das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet.

### Zwei Tage zuvor

hatte der Regierungsentwurf des Gesetzes den Rechtsausschuss passiert, der jedoch noch inhaltlichen Änderungsbedarf hatte.

Die signifikanten Änderungen der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung wurden nach kurzer Diskussion im Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition durchgewunken.

Noch ist das Gesetz aber nicht am Ziel: Der Bundesrat muss noch zustimmen.

#### Im Einzelnen:

Das Hinweisgeberschutzgesetz dient der nationalen Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie.

Deutschland und viele andere EU-Staaten haben die am 17. Dezember 2021 abgelaufene Umsetzungsfrist nicht eingehalten.

Ziele der Richtlinie sind der flächendeckende Einsatz von Hinweisgebersystemen in Unternehmen als Frühwarnsystem und der Schutz der meldenden Personen vor Repressalien nach einer Meldung, wie etwa arbeitsrechtliche Maßnahmen (Abmahnung, Kündigung, Versetzung o.ä.)

Belästigung, Ausgrenzung, negativer Leistungsbeurteilung, etc. Private und öffentliche Beschäftigungsgeber müssen dazu Meldestellen zur Entgegennahme von Informationen auf Verstöße einrichten und betreiben.

Kurzfristige Ergänzungen des Gesetzes auf Vorschlag des Rechtsausschusses im Überblick

Der Regierungsentwurf hat am 14.12.2022 den Rechtsausschuss mit einigen Ergänzungsvorschlägen passiert. Das Plenum des Bundestags hat den Entwurf mit den Änderungen des Rechtsausschusses am 16. Dezember 2022 verabschiedet:

## Anwendungsbereich

Bis zuletzt war umstritten, welche Meldungen unter den Schutz des Whistleblowing-Gesetzes fallen. Die Unionsfraktionen plädierten für einen engen Anwendungsbereich, orientiert an der EU-Richtlinie, die lediglich die Einbeziehung von Verstößen gegen EU-Recht und auf EU-Recht basierendes nationales Recht vorschrieb. Der Regierungsentwurf ging weit darüber hinaus und dehnte den Anwendungsbereich auch auf Informationen über Straftaten jeder Art und schwere Ordnungswidrigkeiten aus. In letzter Minute wurden aufgrund aktueller Geschehnisse ("Reichsbürger-Razzia") auch noch Hinweise auf Äußerungen von Beamtinnen und Beamten aufgenommen, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

# Anonymität

Auf Initiative des Rechtsausschusses müssen Meldekanäle die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen. Beschäftigungsgeber wie auch der Bund müssen Meldekanäle vorhalten, die im ersten Schritt die anonyme Kontaktaufnahme ermöglichen. Darüber hinaus muss aber auch bei der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und interner bzw. externer Meldestelle die hinweisgebende Person anonym bleiben können. Für die Umsetzung der Anonymität im Meldekanal ist eine zusätzliche Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vorgesehen.

#### Externe vs. interne Meldekanäle

Hinweisgeber sollen im Grundsatz die Wahl zwischen "externer" und "interner" Meldung haben. Beschäftigungsgeber sollen "Anreize" dafür schaffen, dass sich hinweisgebende Personen zunächst an die jeweilige interne Meldestelle des Beschäftigungsgebers wenden, bevor sie eine Meldung bei einer externen Meldestelle des Bundes oder des Landes einreichen. Außerdem sollen die externen Meldestellen in der Eingangsbestätigung die Meldenden darauf hinweisen, dass auch der Weg zur internen Meldestelle offen steht. Dies ist sehr zu begrüßen, da nur die Organisationen selbst Fehlentwicklungen beheben können und die externen Meldestellen zur weiteren Aufklärung auf die interne Meldestelle zurückgreifen werden.

Wenn Meldende Informationen über Verstöße an die Öffentlichkeit bringen, sind sie nur dann durch das HinSchG geschützt, wenn sie sich zuvor erfolglos an eine externe Meldestelle gewendet haben oder Gefahr für die Allgemeinheit droht.

#### Immaterielle Schäden

Eine wesentliche Änderung durch den Rechtsausschuss ist zudem, dass Meldende, die verbotene Repressalien erfahren, sowohl materiellen als auch immateriellen Schadensersatz verlangen können, es ist also noch ein Schmerzensgeldanspruch hinzugekommen.

#### Was sind die nächsten Schritte?

Der Bundesrat muss dem Hinweisgeberschutzgesetz noch zustimmen (voraussichtlich am 10. Februar 2023), der Bundespräsident das Gesetz unterzeichnen und das Gesetz im Bundes-gesetzblatt verkündet werden

Ab dieser Verkündung haben Beschäftigungsgeber mit 250 oder mehr Beschäftigen drei Monate Zeit, die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen.

Für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt eine längere Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023. Öffentliche Stellen sind bereits seit dem 18. Dezember 2021 verpflichtet, interne Meldestellen vorzuhalten, weil die EU-Whistleblower-Richtlinie schon seit Ablauf der Umsetzungsfrist für die öffentliche Verwaltung unmittelbar gilt.

Der Bund muss sog. externe Meldestellen beim Bundesamt für Justiz, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Bundeskartellamt einrichten. LegalTegrity – die digitale Hinweisgeberlösung für den Mittelstand Compliance-Berater und Partner:DENKHAUSA® <a href="https://www.denkhaus-gmbh.de">www.denkhaus-gmbh.de</a>

## Interne Meldestellen: Wichtige Aspekte

Die verpflichteten Organisationen können interne Meldestellen entweder selbst einrichten oder diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Mehrere private Beschäftigungsgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten können für die Entgegennahme von Meldungen und für die weiteren Maßnahmen eine gemeinsame Stelle einrichten und betreiben.

Eine Selbstverständlichkeit sollte sein, dass die Verarbeitung eingehender Meldungen mit großer Sorgfalt, Verantwortung und Vertraulichkeit geschieht und regelmäßig über die Arbeit der Meldestelle im Unternehmen berichtet wird. Nur so können Meldungen aufgeklärt, Verstöße abgestellt und ein nicht auszuschließender Missbrauch der Whistleblower-Hotline durch böswillige Denunziation vermieden werden.

Für Unternehmensgruppen und Konzerne bietet das

Hinweisgeberschutzgesetz eine pragmatische Lösung. Hier kann als "Dritter" im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes auch eine bei einer anderen Konzerngesellschaft eingerichtete unabhängige Meldestelle für mehrere selbständige Konzernunternehmen tätig sein. Eine solche Konzernlösung sehen jedoch nicht alle EU-Staaten vor. International aufgestellte Konzerne müssen daher auf das jeweils geltende nationale Recht achten.

LegalTegrity – die digitale Hinweisgeberlösung für den Mittelstand Compliance-Berater und Partner:DENKHAUSA® <a href="https://www.denkhaus-gmbh.de">www.denkhaus-gmbh.de</a>

Die interne Meldestelle muss Informationen über Verstöße entgegennehmen, bearbeiten und dazu Folgemaßnahmen durchführen. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen müssen in dieser Funktion unabhängig agieren können und über die erforderliche Fachkunde verfügen. Dazu muss die Meldestelle die entsprechenden Rückmeldungen an die meldende Person innerhalb der gesetzlichen Fristen sicherstellen und die Vorgänge nach Ende der Aufbewahrungsfrist von drei Jahren mit einem entsprechenden Konzept der Löschung zuführen. Diese Personen haben sicherzustellen, dass die Informationen in der Meldung zu den beteiligten Personen, also Meldende, Betroffene und sonstige involvierte Personen, absolut vertraulich behandelt werden.

Im Falle von Verstößen gegen diese Vertraulichkeit haften die Meldestellenverantwortlichen.

Als von der Meldestelle zu ergreifende Folgemaßnahmen nennt das Hinweisgeberschutzgesetz u.a. interne Untersuchungen, die Abgabe des Verfahrens an eine andere Abteilung des Beschäftigungsgebers oder eine Behörde. Die Aufzählung der Folgemaßnahmen im Gesetz ist jedoch nicht abschließend.

Verlagern Beschäftigungsgeber und Kommunen die Aufgaben der internen Meldestelle auf Dritte, können sie sich ihrer Pflicht, erforderliche Maßnahmen durchzuführen oder Verstöße abzustellen, nicht entledigen. In diesen Fällen muss die Kommunikation in einer internen Hinweisgeberrichtlinie dokumentiert sein.

Wichtig für Unternehmen und Kommunen ist, dass ein Beschäftigungsgeber die Verpflichtung zum Einrichten von Meldestellen aufgrund mehrerer Gesetze in einer einzigen Meldestelle bündeln kann: neben dem Hinweisgeberschutzgesetz schreibt etwa auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Geldwäschegesetz oder Wertpapierhandelsgesetz eine Meldestelle vor. Allerdings hat die Meldestelle dann genau darauf zu achten, unter welchen Rechtsrahmen eingehende Hinweise fallen und die Folgemaßnahmen danach auszurichten. Diese können je nach Gesetz unterschiedlich ausfallen. Dazu sind (Kollektiv-) Arbeitsrecht und Datenschutz immer mitzubeachten.

LegalTegrity – die digitale Hinweisgeberlösung für den Mittelstand Compliance-Berater und Partner:DENKHAUSA® <a href="https://www.denkhaus-gmbh.de">www.denkhaus-gmbh.de</a>

Ausblick: Was kommt in 2023?

Nach Verkündung des Gesetzes durch den Bundesrat Anfang 2023 müssen Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden interne Meldestellen und Konzepte zum Schutz von Hinweisgebenden einrichten und betreiben. Erfolgt dies nicht, drohen Bußgelder bis zu EUR 100.000,00. Die Anforderungen an die Einrichtung und den Betrieb interner Meldestellen bedürfen einiger unternehmensinterner Vorbereitung. Stehen erstmal die Maßnahmen und Prozesse, so sind sie die Grundlage für ein funktionierendes und angemessenes Compliance Management System. Unternehmen, insbesondere jedoch die persönlich haftenden Organe, haben ein Interesse daran, zu erfahren, wo potentielle Rechtsverstöße aus dem Betrieb heraus oder zum Nachteil des Unternehmens begangen werden, um diese schnell abstellen zu können. Wird ein Hinweisgebersystem als Frühwarnsystem genutzt, kann der Umsatzverlust durch Wirtschaftsschäden um 50% reduziert werden.

#### Kontakt

hinweisgeber@denkhaus-gmbh.de.

+49 (0)7566/9404 0

Mehr Informationen zum digitalen Hinweisgebersystem von LegalTegrity erhalten Sie unter <a href="https://www.denkhaus-gmbh.de">www.denkhaus-gmbh.de</a>. oder www.legaltegrity.com.